

107



Landesgericht
Innsbruck

41 Cg 166/05p

7

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch den Richter Dr. Robert Rerych in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. Anna H o s p , Landesrätin, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Hermann Holzmann, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagte Partei Georg W i l l i , Landtagsabgeordneter, Sonnenstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Klaus Rinner, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 19.620,--) nach Durchführung einer öffentlichen und mündlichen Streitverhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhaltes, die beklagte Partei sei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, die Klägerin in Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen an den Landeskulturfonds am 18.7./14.8.2003 und vom 2.12.2004 aus dem Bestand des „Inner-Reiter-Hofes“ des Machtmissbrauches zu bezichtigen, wird

a b g e w i e s e n .

Die Klägerin ist schuldig, dem Beklagten binnen 14 Tagen die mit EUR 2.720,68 (darin enthalten EUR 453,45 USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.

Mit der am 29.8.2005 bei Gericht eingelangten Klage stellte die Klägerin das im Spruch genannte Begehren und brachte vor, dass sie seit 2003 Landesrätin in der Tiroler Landesregierung sei, dass sie bis zu ihrer Bestellung in diese Funktion für die Österreichische Volkspartei Tirol politisch tätig gewesen sei, dass sie mit

Amtsbestätigung vom 28.5.1996 den geschlossenen Hof „Inner-Reiter“ in EZ 90075, Grundbuch Außervillgraten, geerbt habe, dass es sich bei ihr um keine Landwirtin handle und das Erbe einen auslaufenden Landwirtschaftsbetrieb darstelle, dass mit Bescheid der Höfekommission vom 16.3.2000 über Antrag der Klägerin die Hofeigenschaft des geschlossenen Hofes aufgehoben und in der Folge die betreffende Grundbuchseinlage aus der Höfeabteilung gelöscht und in die walzende Liegenschaft EZ 335 übertragen worden sei, da das erzielbare jährliche land- und forstwirtschaftliche Einkommen des Hofes bei bei weitem nicht ausgereicht habe, um einer 5-köpfigen Familie im Haupterwerb den Lebensunterhalt zu sichern.

Mit Kaufvertrag vom 18.7./14.8.2003, abgeschlossen zwischen der Klägerin als Verkäuferin einer- und dem Landeskulturfonds als Käuferin andererseits habe die Klägerin die Grundstücke 1769, 1772, 1775, 1791, 1792, 1973/1, 1974, 1795, 1815 sowie die Bauparzelle 186/3 zu einem Kaufpreis von EUR 136.000,-- verkauft und habe dieser Kaufpreis auf diversen Schätzungen von landwirtschaftlichen Sachverständigen beruht. Mit Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 2.12.2004 habe die Klägerin das Waldgrundstück 2580 aus EZ 335 zu einem Kaufpreis von EUR 104.770,-- an den Landeskulturfonds verkauft und habe der Kaufpreis exakt der niedrigsten Verkehrswertschätzung durch die Sachverständigen entsprochen.

Der Beklagte sei Landesabgeordneter, Klubobmann und im Landesvorstand einer im Landtag vertretenen politischen Partei und behaupte und vertrete dies auch vehement in diversen Medien, dass der Rechtserwerb der Grundstücke durch den Landeskulturfonds nicht gesetzlich gedeckt sei, dass die Klägerin ihre Position als Politikerin ausgenützt und eine ungesetzliche Sonderbehandlung erhalten habe, aus der sie finanzielle Vorteile gezogen habe. So habe er bei einer Pressekonferenz am 24.1.2005 und im dazugehörigen Reader die Behauptung aufgestellt, dass die

Klägerin ihre politische Funktion dazu verwendet habe, unter Umgehung eindeutiger gesetzlicher Vorgaben ein lukratives Geschäft zu machen, dass in ihrem Fall ein Hof samt landwirtschaftlicher Flächen ohne jeden Skrupel filetiert worden sei, dies in gewinnbringender Absicht, da für einzelne Grundstücke mehr herauszuholen sei als für die landwirtschaftlichen Flächen samt Hofpaket und habe der Beklagte der Klägerin immer wieder vorgeworfen, dass sie bei Abwicklung des Rechtsgeschäftes mit dem Landeskulturfonds begünstigt worden sei und ihr als Landesrätin eine Sonderbehandlung zugekommen sei. Die Gesetze seien ausgehebelt worden und sei es erst dadurch möglich gewesen, dass die Klägerin aus öffentlichen Mitteln einen Kaufpreis habe erzielen können, dass der am freien Markt niemals erzielt worden wäre. Der Landeskulturfonds habe viel zu teuer gekauft um der Klägerin einen „Dienst“ zu erweisen.

Die Vorwürfe seien von der Klägerin als haltlos, falsch und diffamierend zurückgewiesen worden.

Der von der Landesregierung eingeschaltete Landesrechnungshof sei im Rahmen der Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass unzweifelhaft alle Vorgänge rund um den Erwerb und Verkauf des „Inner-Reiter-Hofes“ die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Landeskulturfonds im Rahmen dessen Aufgabenbereiches erfüllten, dass die grundverkehrs- und höferechtlichen Vorgaben eingehalten worden seien und es sich um keine Sonderbehandlung der Klägerin gehandelt habe sondern aus Sicht des Landesrechnungshofes ein Ankauf wie jeder andere auch gewesen sei. Dieser Bericht sei am 16.6.2005 herausgegeben worden, trotzdem aber habe der Beklagte mit seinen haltlosen Behauptungen in der Öffentlichkeit aufhorchen lassen, habe weiterhin davon gesprochen, dass die Klägerin einen Machtmissbrauch begangen habe und seien Konsequenzen von ihr gefordert worden.

So habe der Beklagte nach Vorliegen des Sonderprüfberichtes eine Pressekonferenz gegeben und sei am 28.6.2005 ein Reader herausgegeben worden mit der Überschrift „die ganze Wahrheit im Fall Hosp“ und bezögen sich die Zitate in diesem Reader nicht auf Schlussfolgerungen und Einschätzungen des Landesrechnungshofes selbst bzw. aller anderen befragten Behörden, sondern werde ausschließlich nur aus der dort wiedergegebenen subjektiven Stellungnahme der Agrarbehörde zitiert und werde behauptet, dass die Agrarbehörde ausgeschaltet worden sei und werde dadurch unterstellt, dass die Klägerin gesetzwidrig vorgegangen sei. Dadurch habe der Beklagte beabsichtigt, die Klägerin zu diskreditieren und entstehe beim Empfänger der Nachrichten der Eindruck, die Klägerin habe Übertretungen des Strafgesetzbuches begangen, da unterstellt werde, sie habe gesetzwidrig öffentliche Geldmittel in Anspruch genommen, während der Landesrechnungshof zum Schluss gekommen sei, dass der Landeskulturfonds im Rahmen des derzeit geltenden Landeskulturfondsgesetzes zulässig gehandelt habe.

Im Internet auf der Seite der im Landtag vertretenen politischen Partei „Die Grünen Tirol“ sei am 30.6.2005 die Behauptung verbreitet worden, dass der Rechnungshofbericht klarstelle, dass die eigentlich zuständige Agrarbehörde dem Grundverkauf nicht zugestimmt hätte, weshalb man sie ausgehebelt habe und sei verständlich, dass die dann im weiteren Verlauf mit der Abwicklung befassten Behörden sich im Rechnungshofbericht nicht selbst belasten und sei der Beklagte insofern zitiert worden, als der Landeskulturfonds als soziale Einrichtung für in Not geratene Bauern den Hof samt Flächen nie von Hosp hätte kaufen dürfen, schon gar nicht zu diesem Preis und sei bedenklich, wie der Kauf eingefädelt und über die Bühne gegangen sei, was Fakt sei, woran auch der Bericht des Rechnungshofes nichts geändert habe und werde zusätzlich im Reader in den Raum gestellt, dass die

Klägerin, wie der Beklagte auch bisher stets behauptet habe, öffentliche Geldmittel quasi veruntreut haben solle („korrekte Preise?“).

Es werde weiterhin behauptet, die Klägerin hätte einen Machtmissbrauch zu verantworten, indem eine zuständige Behörde „ausgehebelt“ und ein Rechtsgeschäft abgewickelt worden sei, welches nicht dem Gesetz entspreche und finanziell unkorrekt gewesen sei, womit versucht werde, die Klägerin zu diffamieren und werde dieser ein unehrenhaftes und gegen die guten Sitten verstoßendes wie auch kriminelles Verhalten wie Anstiftung zum Amtsmissbrauch und Veruntreuung unterstellt.

In der Radiosendung des ORF-Landesstudio Tirol, Abendjournal, am 28.6.2005 habe der Beklagte erklärt, der Kauf sei gesetzlich nicht gedeckt gewesen und habe dies mit der Aufforderung verbunden, die Klägerin solle EUR 50.000,-- zurückzahlen.

Die Rechtssituation und Sachlage rund um den Landeskulturfonds und dessen seit Jahrzehnten gepflogene Praxis sei dem Beklagten bestens bekannt, so habe er im Julilandtag im Jahre 2000 erklärt, dass für die Tiroler Bauern der Fonds ganz wichtig sei, dass die Grünen zum Kulturfonds und dessen Leiter, der es gut mache, stünden und man sich vorstellen könne, die Positivwirkungen auch anderen zugute kommen zu lassen, zumal es sich der Beklagte für Wirtschaftstreibende habe vorstellen können, zumal der Wirtschaftsförderungsfonds keine Grundstücke im großen Stil kaufe, während er im Novemberlandtag 1999 erklärt habe, dass der BBF und LKF entwertet würden, da unklar sei, was sie noch machen sollten, zumal die Gemeinden den Puffer-Pool an Grundstücken übernähmen und habe der Beklagte daher von

Anbeginn der Diskussion gewusst, dass der Landeskulturfonds landwirtschaftliche Grundstücke kaufen dürfe und der Kauf auch keine Rechtübertretung darstelle.

In der Fernsehsendung des ORF-Tirol „Tirol heute“ vom 28.6.2005 habe der Beklagte wiederum erklärt, dass eine Sonderbehandlung der Klägerin vorliege und dass der Machtmissbrauch dokumentiert sei, während in der Radio Tirol Abendinformation vom 29.6.2005 ein Liveausschnitt aus der Landtagssitzung am gleichen Tag übertragen worden sei, in welcher der Beklagte erklärt habe, dass der Landeskulturfonds in 5 Jahren nur 14-mal gekauft habe, davon 2-mal der Klägerin, die keine wirklich in Not geratene Bäuerin sei, weshalb der Beklagte dem Landeshauptmann sage, dass dies nicht in Ordnung sondern ein Machtmissbrauch gewesen sei.

Auch in der Tageszeitung „Standard“ vom 29.6.2005 werde die Aussage des Beklagten zitiert, dass dieser neuerlich den Vorwurf des Machtmissbrauches erhoben habe, während in der Ausgabe der „Tiroler Tageszeitung“ vom 29.6.2005 insofern zitiert werde, als die gegenständlichen Grundverkäufe ein klarer Missbrauch seien, zumal der Landeskulturfonds eine Sozialeinrichtung für Bauern und nicht dazu da sei, vermögenden Politikern auszuhelfen.

Der Beklagte beharre trotz Vorliegens eines unabhängigen Prüfberichtes in seinen Aussagen gegenüber den Medien, dass ein dokumentierter Machtmissbrauch und eine Sonderbehandlung der Klägerin durch den Landeskulturfonds unter Ausnützung ihrer politischen Stellung vorliege und habe trotz mehrmaliger Aufforderung zur Sachlichkeit seitens der verschiedenen Landtagsparteien auf seinem Standpunkt beharrt und spreche weiters davon, dass die Grundstücksverkäufe der Klägerin einen klaren Machtmissbrauch darstellten. Diese

Behauptungen stellten sowohl eine Ehrbeleidigung als auch eine Rufschädigung dar. Der Vorwurf des Machtmissbrauches habe den negativen Bedeutungsinhalt, dass die Klägerin ihre Stellung als Landesrätin ausgenützt habe, um sich unrechtmäßig einen Vorteil zu verschaffen. Solche Vorwürfe verletzen die Personenwürde der Klägerin, da sie diese in der Nähe krimineller Machenschaften rücke. Der Persönlichkeitsschutz von Politikern sei insofern eingeschränkt, als die Grenzen der zulässigen Kritik bei ihnen weiter gezogen seien, als bei Privatpersonen, es sei eine Grenze dort zu ziehen, wo ein persönlich vorwerfbares unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen werde. Auch für wertende Äußerungen von und gegen Politikern sei es Voraussetzung, dass das ehrenverletzende Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhaltes geäußert werde. Aufgrund der wahrheitswidrigen, in der Öffentlichkeit breit getretenen Tatsachenbehauptung handle es sich gleichzeitig um eine Rufschädigung, welche den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen der Klägerin gefährde und liege Wiederholungsgefahr vor, zumal der Beklagte trotz Aufforderung durch die Klägerin an seinem rechtlichen Verhalten festhalte und die Vorwürfe wiederhole.

Der Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass der Klägerin kein Unterlassungsanspruch zustehe, zumal die Grenzen der zulässigen Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes im allgemeinen weiter gesteckt seien als bei Privatpersonen, dass gemäß Art. 10 Abs 1 MRK jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung habe, was insbesondere für die politische Debatte gelte und handle es sich beim Vorwurf des „Machtmissbrauches“ gegenüber einer Politikerin um ein zulässiges Werturteil, nicht jedoch um einen Wertungsexzess, zumal der Klägerin kein strafbares Verhalten unterstellt worden sei sondern ihr vielmehr lediglich ein moralisch-politisches unkorrektes Verhalten vorgeworfen worden sei und handle es sich dabei um eine in

der parteipolitischen medialen Auseinandersetzung übliche Ausdrucksform, welche nicht als verletzend, schockierend oder irritierend in der Öffentlichkeit empfunden werde, zumal diese Äußerung durch den Beklagten immer in einem sachbezogenen Gesamtzusammenhang gefallen sei. Es sei im Übrigen bezeichnend, dass sich die Klägerin im konkreten Fall empfindlich zeige, obwohl sie ansonsten, wie dies zB ihre Äußerungen über die Wohnsituationen der Burgenländer zeigten, auch nicht gerade zimperlich sei.

Der Beklagte sei in der Lage den Nachweis der Richtigkeit des Tatsachenkernes seiner Behauptungen zu erbringen. Der Landesrechnungshof habe selbst darauf ausdrücklich hingewiesen, dass eine rechtliche Beurteilung im Rahmen der Gebarungskontrolle niemals Recht sprechend im Sinne einer Entscheidungsbefugnis sein könne und dass die einfache Hofauflösung und ein damit allenfalls verbundenes Rechtsgeschäft nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages seien und daher nur mittelbar in die Betrachtung einbezogen würden, wodurch ein ganz wesentlicher Teil der der Klägerin vom Beklagten vorgeworfenen Vorgangsweisen nicht vom Prüfungsauftrag umfasst gewesen sei. Der Kernvorwurf des Beklagten kritisiere die von der Klägerin gewählte Vorgangsweise, nämlich den geschlossenen Hof nicht als gesamtes Anwesen an den Landeskulturfonds übertragen zu haben, sondern „filetiert“, welche Vorgangsweise für sie von wirtschaftlichem Vorteil gewesen sei und stütze sich der verwendete Begriff „Machtmissbrauch der ÖVP“ darauf, dass kein öffentliches Interesse für den Ankauf durch den LKF bestanden habe, dass die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach Überzeugung des Beklagten verletzt worden seien und aufklärungsbedürftig sei, warum Landesbedienstete für die Klägerin ein Schätzungsgutachten erstattet hätten, der

Landeskulturfonds den „Inner-Reiter-Hof“ überhaupt und zum Verkehrswert habe kaufen müssen und die Landesagrарbehörde die Rechtsmeinung vertreten habe, dass die vom LKF gewählte Vorgangsweise den Zielsetzungen des Grundverkehrsrechtes widerspreche und seien die massiven Bedenken der Landesagrарbehörde für die Klägerin vernichtend, zumal diese festgestellt habe, dass auf dem Hof aktuell Landwirtschaft betrieben worden sei, dass nur durch Vertragsgestaltungen und eine bestimmte Vertragsabfolge die allesamt vom LKF mitbestimmt worden seien, ein Ergebnis herbeigeführt worden sei, welches den Zielsetzungen des Grundverkehrsrechtes, also landesrechtlichen Regelungen widerspreche und dass allein durch die vertragliche Gestaltung des LKF die Hofstelle gleichsam außerhalb des landwirtschaftlichen Grundverkehrs gestellt bzw. dem Regime des landwirtschaftlichen Grundverkehrs entzogen worden sei, was nicht gesetzliche Aufgabe öffentlicher Landeseinrichtungen wie eben des LKF sein dürfe. Der vom Beklagten erhobene Vorwurf finde daher Deckung in den ausführlichen Stellungnahmen in der Landesbehörde, weshalb es geradezu zum ureigensten Aufgabenbereich eines Oppositionspolitikers gehöre, derartige Missstände aufzugreifen. Es sei im gegenständlichen Fall nicht erforderlich zu klären, ob die Vorgangsweise der Kläger formaljuristisch korrekt gewesen sei, sondern beruhten die Äußerungen des Beklagten auf einem substantiierten Tatsachekern, weshalb sie keinen Wertungsexzess darstellten und zulässig seien und werde auch darauf hingewiesen, dass der Beklagte den Vorwurf des Machtmissbrauches immer gegenüber der politischen Partei ÖVP erhoben habe, sodass vorsichtshalber auch die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten werde und sei die Klage nicht schlüssig, da eine entsprechende Konkretisierung der angeblich inkriminierten Äußerung fehle und im Vorbringen der klagenden Partei verschiedenste Äußerungen vermischt würden.

Diese brachte weiter vor, dass die beharrliche Behauptung des Beklagten gegenüber den Medien, dass ein dokumentierter Machtmissbrauch und eine Sonderbehandlung der Klägerin durch den Landeskulturfonds unter Ausnützung der politischen Stellung der Klägerin vorliege, ganz klar eine Ehrbeleidigung bzw. Kreditschädigung darstelle, dass auch für wertende Äußerungen von und gegen Politikern es Voraussetzung sei, dass das ehrverletzende Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhaltes geäußert werde und stelle der Vorwurf des Machtmissbrauches ganz klar eine Schädigung an der Ehre gemäß § 1330 ABGB dar. Der Klägerin bei der Sachlage Empfindlichkeit vorzuwerfen, sei absurd, da der Beklagte seit geraumer Zeit durch die verfahrensgegenständlichen Angriffe in diversen Medien immer wieder aufhorchen lasse, die Klägerin die Vorwürfe stets zurückgewiesen habe. Aufgrund der unsachlichen und populistischen Vorgangsweise des Beklagten sei der Landesrechnungshof mit der Sondergebarungsprüfung des Landeskulturfonds beauftragt worden, der eine eingehende Überprüfung vorgenommen habe und zum Ergebnis gelangt sei, dass alle Vorgänge rund um den Erwerb und Verkauf des „Inner-Reiter-Hofes“ die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Landeskulturfonds im Rahmen dessen Aufgabenbereiches erfüllten und keine Sonderbehandlung der Klägerin stattgefunden habe. Der Beklagte habe trotz Vorliegens dieses entlastenden Sonderprüfberichtes nach wie vor seine haltlosen und massiven Behauptungen in der Öffentlichkeit aufrecht erhalten und spreche weiterhin davon, dass die Klägerin einen Machtmissbrauch begangen und somit eine strafrechtlich relevanten Tatbestand zu verantworten habe. Die Meinungsfreiheit bzw. freiheitspolitischen Debatte könne vom Beklagten nicht dazu missbraucht werden, dass unter deren Deckmantel unrichtige bzw. unwahre Tatsachenbehauptungen medial verbreitet würden und sei unmissverständlich und

nicht nachvollziehbar das Vorbringen der beklagten Partei dass nunmehr behauptet werde, dass der Vorwurf des Machtmissbrauches gegenüber der politischen Partei ÖVP, die mit dem gegenständlichen Liegenschafts Kauf eigentlich nichts zu tun habe und nicht gegen die Klägerin erhoben worden sei, zumal in den einzelnen Aussagen des Beklagten die namentliche Zitierung der Klägerin vorkomme und sie nicht mit der politischen Partei ÖVP gleichzusetzen sei, auch wenn sie dieser angehöre.

Beim Vorbringen des Beklagten handle es sich um reine Stimmungsmache, die klar am Thema des Verfahrens vorbeigehe. Er habe den Vorwurf des Machtmissbrauches gegenüber der Klägerin im Zuge der Grundstückskäufe des Landeskulturfonds erhoben und habe hinaus sämtlichen beteiligten Behörden einen Amtsmissbrauch, sohin einen strafrechtlichen Tatbestand unterstellt und versuche offensichtlich das Gericht als politische Bühne zu benützen. Die Wiederholungsgefahr sei daher zu bejahen. Kernfrage des gegenständlichen Verfahren sei, ob der, und zwar spätestens seit Vorliegen des entlastenden Berichtes des Landesrechnungshofes Tirol als unabhängiges Kontrollorgan wiederholte Vorwurf des Beklagten wider besseren Wissens, dass die Klägerin in Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen an den Landeskulturfonds einen Machtmissbrauch zu verantworten habe, eine noch zulässige Kritik darstelle oder nicht.

Der Beklagte wendete noch ein, dass Politiker nicht vor dem Gesetz sondern im besonderen Maße auch dem öffentlichen Interesse verpflichtet seien, dass der Vorwurf des Machtmissbrauches zumindestens dann gerechtfertigt sei, wenn eine Politikerin ihren Einfluss dazu benütze, um das Land Tirol oder eine von ihm beeinflussbare Körperschaft öffentlichen Rechtes zu einer Vorgangsweise zu veranlassen, die nicht im öffentlichen Interesse liege. Eine der höchsten Politikerinnen Tirols übe bereits dadurch einen beträchtliche Einfluss aus, dass sie

bestimmte Wünsche äußere, zumal ein erheblicher Teil der Landesbeamten versucht sein werde, den Wünschen dieser Person nachzukommen, die ihre weitere berufliche Karriere zumindest möglicherweise erheblich fördern oder erschweren könne. Schon allein diese daraus resultierende Tendenz, die Wünsche einer Frau Landesrätin möglichst zu erfüllen, bedeute Macht und erscheine der Vorwurf des Machtmissbrauches daher schon dann gerechtfertigt, wenn sich eine amtierende Landesrätin von Tirol bzw. einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, die dem Einfluss des Landes Tirol unterliege, etwas wünsche, was in Wahrheit nicht im öffentlichen Interesse des Landes Tirol entspreche, was im vorliegenden Fall geschehen sei.

Wenn der Landesrechnungshof ausführe, dass eine direkte Einflussnahme nicht nachweisbar sei, müsse auch bedacht werden, dass eine Einflussnahme üblicherweise mündlich oder telefonisch erfolge und daher in den seltensten Fällen nachweisbar sein werde, wobei derartige Interventionen im Hintergrund schon deshalb anzunehmen seien, da im Bericht des Landesrechnungshofes geschildert werde, dass die Amtssachverständigen schon im Jahre 2000 plötzlich, wie von Geisterhand gesteuert, begonnen hätten, die Liegenschaften der Landesrätin Dr. Hosp zu schätzen, obwohl angeblich dafür weder ein Auftrag vorgelegen sei, noch der LKF überhaupt kontaktiert worden sein solle.

Der Landesrechnungshof habe zumindest bestätigt, dass der geschehene Ankauf nicht im öffentlichen Interesse gelegen sei, zumal er EUR 240.000,-- öffentliches Geld dafür ausgegeben habe um sich ein Problem aufzuhalsen, welches bisher die Klägerin gehabt habe bzw. um eine Liegenschaft zu erwerben, die schon vor dem Ankauf durch den LKF niemand haben wollen und die wohl weiters niemand werde haben wollen und liege der Schaden des Landes Tirol darin, dass der Verkehrswert der Liegenschaften vom Jahr 2000 bis 2004 gesunken sei, weshalb der

LKF sein Geld schlecht angelegt habe und er aus der angekauften Liegenschaft vermutlich auch keine Erträge erzielen werde können, zumal in der Landwirtschaft im allgemeinen nur eine negative Kapitalverzinsung erwirtschaftet werden könne.

Es sei daher ein Betrag von rund EUR 240.000,-- an öffentlichen Geldern ausgegeben worden, ohne dass auch nur im Geringsten ersichtlich wäre, welcher aus öffentlicher Sicht wünschenswerter Effekt dadurch erzielt worden sei oder in absehbarer Zeit erzielt werden könne, wodurch das Land Tirol insofern geschädigt sei als nunmehr dieses Geld nicht mehr für andere sinnvolle Zecke ausgegeben werden könne. Es lasse sich daher feststellen, dass der Vorwurf des Machtmissbrauches gerechtfertigt gewesen sei, zumal die Klägerin allein dadurch, dass sie ihren Wunsch an den LKF herangetragen habe, dieser möge ihr den Bauernhof „Inner-Reiter“ abkaufen, obwohl sie gewusst habe, dass sich dafür zumindest um den Preis, den sie dafür haben wollen, kein Käufer finden lasse, das Land Tirol zu einem Verhalten veranlasst, welches in Wirklichkeit nicht dem öffentlichen Interesse des Landes dienlich gewesen sei.

Die Aufhebung der Hofeigenschaft sei nicht zu kritisieren, es liege aber trotzdem im öffentlichen Interesse des Landes Tirol,, auch solche Nebenerwerbsbetriebe zu erhalten, zumal das Grundverkehrsgesetz auch bei kleineren Landwirtschaftsbetrieben verbiete, dass diese auseinander gerissen würden und versagten die Grundverkehrsbehörden in ständiger Praxis die Genehmigung, wenn sich der Verkäufer eine für sich allein nicht mehr lebensfähigen Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes zurückbehalte, und zwar mit dem Argument, dass durch so ein Rechtsgeschäft eine agrarstrukturell nicht erwünschte Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes erfolge.

Der erste zwischen der Klägerin und dem LKF abgeschlossene Vertrag habe sohin den im Grundverkehrsgesetz zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung oder Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes widersprochen. Die Klägerin hätte den ersten von ihr mit LKF abgeschlossenen Vertrag mit niemanden sonst abschließen können, weil für jeden anderen Vertrag eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre, weshalb das LKF der Klägerin dabei behilflich gewesen sei, dass Grundverkehrsgesetz auszuhebeln.

Was die grundverkehrsrechtliche Genehmigung des zwischen der Klägerin und Herrn Bergmann abgeschlossenen Vertrages betrifft, so sei zu diesem Zeitpunkt der erste Vertrag mit dem LKF noch nicht abgeschlossen gewesen, weshalb sich der Sachverhalt der bei der BH-Lienz eingerichteten Bezirksgrundverkehrsbehörde so dargestellt habe, dass die kritisierte Zerschlagung des Hofes „Inner-Reiter“ durch den zwischen der Klägerin und Herrn Bergmann abgeschlossenen Vertrag erfolgt wäre, weshalb dieser Vertrag einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte und habe die Bezirksgrundverkehrsbehörde den Akt liegen gelassen, bis der grundverkehrsrechtliche unangreifbare Vertrag zwischen der Klägerin und dem LKF angezeigt worden sei, worauf die grundverkehrsrechtlich nicht zu vertretende Zerschlagung des Hofes Inner-Reiter von der Bezirksgrundverkehrskommission Lienz nicht mehr habe beurteilt werden müssen. Der Bescheid der Grundverkehrskommission vom 21.10.2003 sei daher rechtswidrig gewesen. Obwohl die Gebäude nur einen Sachwert von EUR 8.500,- aufgewiesen hätten, und das restliche Grundstück als Freiland zu bewerten gewesen wäre, hätte dem Vertrag die Genehmigung gemäß § 7 Abs 1 lit g Grundverkehrsgesetz deshalb versagt werden müssen, weil der für die von Herrn Bergmann erworbene Hofstelle vereinbarte Preis

von EUR 72.000,-- den Verkehrswert um mehr als 30% überstiegen habe, worauf aber weder der Landesgrundverkehrsreferent noch die Agrarbehörde, noch der Landesrechnungshof hingewiesen hätten, weshalb die Annahme des Beklagten, dass ein erheblicher Teil der Landesverwaltung dazu neige, den Wünschen der Landesrätin nachzukommen, richtig sei.

Darüber hinaus sei der durch den Landeskulturfonds getätigte Ankauf durch das Gesetz nicht gedeckt gewesen, da dadurch nicht die Erhaltung des Bestandes eines bäuerlichen Betriebes, sondern dessen Zerschlagung erfolgt sei, die Neu- und Wiedererrichtung von bäuerlichen Anwesen durch den fraglichen Ankauf des LKF verhindert worden sei, zumal durch die Zerschlagung es nur noch schwieriger sei, einen Käufer für den in Rede stehenden Flächen zu finden, ein Erwerb von bäuerlichen Anwesen nur dann zu den Aufgaben des Fonds gehöre, wenn das erworbene bäuerliche Anwesen an geeignete Personen, insbesondere weichende Bauernsöhne und Landarbeiter weitergegeben werden könne, während im konkreten Fall weit und breit kein geeigneter Käufer in Sicht sei und könne der Fonds Eigentum an landwirtschaftlichen Gründen und Betrieben nur in Ausnahmefällen erwerben, während er seine Aufgaben normalerweise nur durch Gewährung von Darlehen erfülle. Sollte die Bestimmung des § 5 Abs 3 LKF-Gesetz verfassungswidrig sein, so dürfe eine Landsrätin, die Verfassungswidrigkeit nicht ausnützen, sondern müsse darauf hinwirken, dass die Bestimmung verfassungskonform umformuliert werde und seien gesetzeskonform auszulegen, woraus abzuleiten sei, dass das Land nicht deshalb eine grundsätzlich zulässige Ausnahme machen und eine Liegenschaft ankaufen hätte dürfen, weil eine Landesrätin eine nicht verkäufliche Liegenschaft loswerden wolle und habe der Landeskulturfonds bis heute keine sachliche Begründung dafür geliefert, warum gerade der im Eigentum der Frau Landesrätin

stehende Inner-Reiter-Hof vom Land Tirol angekauft worden sei. Die Agrarbehörde habe zu Recht die Ansicht vertreten, dass die im Landeskulturfondsgesetz vorgesehenen Ausnahmen nur dann gemacht werden dürften, wenn eine Bauernfamilie ohne wesentliches Eigenverschulden in Not und Schulden geraten sein sollte, oder wenn dramatische Situationen ein Eingreifen des Landes rechtfertigten. Die Klägerin sei dadurch, dass der LKF zu ihren Gunsten eine solche Ausnahme gemacht habe und ihren Hof angekauft habe, in sachlich nicht gerechtfertigter Weise gegenüber allen jenen bevorzugt worden, die vergeblich einen Käufer suchten, der bereit wäre, für einen Hof den Schätzwert zu bezahlen.

Der zweimalige Ankauf land- und forstwirtschaftlicher Grundflächen durch den LKF habe daher gegen das Gesetz verstoßen und sei das öffentliche Interesse in mehrfacher Hinsicht massiv verletzt worden, da sich durch den Ankauf am bestehenden Zustand nichts verändert habe, da dann, wenn der Landeskulturfonds die Grundstücke nicht gekauft hätte, die Klägerin selbst Pächter und Käufer gesucht hätte und wahrscheinlich mit dem Preis erheblich hätte heruntergehen müssen, sich der Landeskulturfonds einen vermutlich noch jahrelang unverkäuflichen landwirtschaftlichen Betrieb aufgehalst habe, der keinerlei Ertrag abwerfe und dessen Wert von Jahr zu Jahr sinke, der Kaufpreis überhöht gewesen sei und der LKF auch noch die nur infolge dieser nicht im öffentlichen Interesse liegenden Zerschlagung verursachten Vermessungskosten getragen habe. Der in Rede stehende Ankauf könne auch nicht durch Bestimmungen des Tiroler Landessiedlungsgesetzes gerechtfertigt werden, zumal alle Siedlungszwecke nur erreicht werden könnten, wenn geeignete Käufer vorhanden wären, was im vorliegenden Fall nicht der Fall sei. Dass der Ankauf der Liegenschaften nicht im öffentlichen Interesse des Tiroler Siedlungsgesetzes gelegen sei, werde auch dadurch deutlich, dass die Agrarbehörde

nicht dazu bereit gewesen sei, diesen Rechtserwerb zu genehmigen und der Antrag in der Folge zurückgezogen worden sei.

Den Preis hätte die Nachfrage zu bestimmen gehabt und nicht die Sachverständigen und müsse, wenn, wie im gegenständlichen Fall nach einer landwirtschaftlichen Liegenschaft keine Nachfrage bestehe, die verkaufswillige Eigentümerin so lange mit dem Preis heruntergehen, bis dieser Preis der Nachfrage entspreche und hätte die Klägerin, hätte sie dies getan, sicher einen Käufer gefunden, wozu sie aber nicht genötigt gewesen sei, da ihr der Landeskulturfonds einen Preis bezahlt habe, den sonst niemand zu bezahlen bereit gewesen sei und wäre auch ein Abschlag vom Zerschlagungswert angemessen und gutachterlich richtig gewesen.

Unüblich sei auch die Zahlungsmodalität gewesen, da der im ersten Kaufvertrag vereinbarte Preis sofort nach Vertragsunterfertigung ohne jegliche Absicherung bezahlt worden sei und sei es auch zu beanstanden, dass das Land Tirol für die aus öffentlicher Sicht unerwünschte Zerschlagung eines landwirtschaftlichen Betriebes auch noch Vermessungskosten bezahlt habe und hätten Sachverständige vor Einschalten des LKF als nicht übliche Gratisdienstleistung an die Klägerin Schätzungen vorgenommen.

Die geäußerte Kritik sei zweckentsprechend gewesen, zumal nunmehr in der Novelle versucht worden sei, dass seit 1951 geltende LKF Gesetz in einer Artikel 18 b VG entsprechenden Weise auszuformulieren.

Der Beklagte habe in der Landtagssitzung vom Juli 2000 sich nicht dafür ausgesprochen, dass der Landeskulturfonds Grundstücke von Nichtlandwirten ankaufen solle, sondern habe gefordert, dass der Wirtschaftsförderungsfonds auch

für Grundstücke von Wirtschaftstreibenden analog dem Landeskulturfonds im Bedarfsfall Ankäufe tätigen solle.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes, 4 „Reader“ des Beklagten für Pressekonferenzen, Kopie aus der Internetseite der Grünen, Konvolut von Pressemeldungen, Pressemitteilung der BH- Lienz, E-Mail vom 13-6-2005, Kopie einer Seite aus der „Kronen Zeitung“ vom 19.6.2005 (Beilagen A bis K), durch SV-Gutachten (Beilage I) sowie durch Einvernahme der Streitparteien als Parteien, während auf eine Einvernahme des zunächst angebotenen Zeugen Dr. Mairamhof verzichtet wurde.

Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Die Klägerin, die ÖVP Landesrätin ist, hat im Jahre 1996 einen geschlossenen Hof „Inner-Reiter-Hof“ in EZ 90075 Grundbuch Außervillgraten von ihrer Taufpatin geerbt, wobei auf der Hofstelle Herr Alois Bergmann wohnte, der selbst Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes „Perfl“ in EZ 221 KG Außervillgraten war und zusammen mit seinem Hof die landwirtschaftlichen Flächen des gegenständlichen geschlossenen Hofes bewirtschaftete, während die Klägerin eine Hofbewirtschaftung nie ausgeübt hat.

Die Klägerin beantragte am 27.12.1999 bei der Höfekommission der BH-Lienz die Aufhebung der Hofeigenschaft des geschlossenen Hofes, worauf der eingeschaltete landwirtschaftliche Amtssachverständige zum Schluss kam, dass das erzielbare jährliche land- und forstwirtschaftliche Einkommen dieses Hofes bei weitem nicht ausreichte, einer bäuerlichen 5-köpfigen Familie im Haupterwerb den Lebensunterhalt zu sichern. Noch während des laufenden Verfahrens wurde, ohne

dass ein schriftlicher Auftrag ersichtlich wäre, sondern lediglich über mündliches Ersuchen der Klägerin vom landwirtschaftlichen Sachverständigen der Bezirksinspektion Sillian, D.I. Dr. Kirschner am 19.1.2000 eine Verkehrswertschätzung der agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte und der landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen.

Die Höfekommission kam nach einer Sitzung vom 8.3.2000 mit Bescheid vom 16.3.2000 zum Ergebnis, dass die Hofeigenschaft aufgehoben wird. Tatsächlich aber wurden die landwirtschaftlichen Flächen von Alois Bergmann nach wie vor von der Hofstelle aus bewirtschaftet.

Die Klägerin versuchte, Teile der Liegenschaften dem Nachbarn zu verkaufen, der daran aber kein Interesse hatte, während Alois Bergmann den Hof schon zu Zeiten der Voreigentümerin der Klägerin erwerben wollte, dazu finanziell jedoch nicht in der Lage war.

Die Klägerin nahm daher am 10.9.2002 erstmals Kontakt mit dem Landeskulturfonds (LKF) auf um zu fragen, ob Interesse am Ankauf der walzenden Grundstücke bestehe, wobei jedoch dem LKF die hohen Schätzwerte des Gutachtens Kirschner nicht schlüssig erschienen, weshalb eine Nachschätzung durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen der Außenstelle Lienz der Gruppe Agrartechnik und -förderung Ing. Franz Holzer für einen eventuellen Ankauf durch das LKF in Auftrag gegeben wurde. Ing. Holzer bediente sich für die Schätzung der Waldgrundstücke eines Forstaufsichtszweiges, kam bei einer Einzelverwertung der Liegenschaften zu einem Gesamtschätzwert von ATS 2.941.057,--, davon ATS 985.025,-- entfallend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, ATS 37.500,-- für

die Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft, ATS 1.788.847,-- für die Waldflächen und ATS 129.685,-- für Waldflächen mit realrechtlichem Eigentum.

Da man aber von Seiten des LKF der Klägerin mitgeteilt hatte, dass sie zuerst versuchen müsse den Hof selbst zu verkaufen, schaltete sie zweimal Inserate in der Zeitung, wobei sie die Liegenschaften des Hofes ohne Preisangaben angeboten hat. Auf diese Inserate haben sich jedoch nur 2 Interessenten gemeldet, von denen einer sein Interesse sofort zurückgezogen hat, während der zweite beim Arbeiten so schwer verunglückte, dass er keinen Liegenschaftserwerb mehr durchführen konnte.

Nachdem die Schätzung des Ing. Holzer beim LKF eingelangt war, erteilte diese den Auftrag auf Vermessung der Hofstelle, da diese zum Teil über die Bauparzelle hinausgebaut war und sich als Insel ohne Zufahrt in den zu verkaufenden landwirtschaftlichen Grundstücken befand, worauf ein erster Vermessungsplan des DI Neumair vom 11.6.2003 eine nach Ansicht des LKF zu groß bemessene Bauparzelle aufwies, weshalb die Grenzen so festgelegt wurden, dass die Abstandsflächen gemäß TBO gewahrt waren.

Diese Schätzungs- und Vermessungskosten wurden vom LKF übernommen, welches mit Schreiben vom 4.7.2003 an die Agrarbehörde einen Antrag stellte, den Besitzstand der Liegenschaften bis auf die Hofstelle und einen Wald auf dem Grundstück 2580 dem LKF im Wege eines Siedlungsbescheides zuzuteilen, wogegen sich die Agrarbehörde mit der Begründung gestellt hat, dass laut dem Gutachten des Ing. Franz Holzer vom 15.5.2003 die Nutzflächen vollständig um die Hofstelle arrondiert waren, weshalb es sich um einen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Tiroler Grundverkehrsgesetzes handle, dieser landwirtschaftliche Kleinbetrieb schützenswert sei und sich die Agrarbehörde auf den Standpunkt stellte,

dass es nicht Aufgabe des LKF als öffentliche Einrichtung des Landes sein könne, durch Eigentumserwerb an Teilen aus dem Betrieb Inner-Reiter mitzuhelfen, dass deren Hofstelle von den betrieblichen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken isoliert würde. In einem Gespräch vom 7.7.2003 wurde der Klägerin die Ansicht der Agrarbehörde mitgeteilt, wobei das Gesprächsklima etwas gereizt war und wurde die Ansicht der Agrarbehörde in einem Telefonat vom 8.7.2003 auch dem Bezirkshauptmann von Lienz mitgeteilt.

Von Seiten des LKF wurde daher dieser Antrag nicht weiter betrieben, sondern wurde RA Dr. Christian Ortner beauftragt, einen Kaufvertragsentwurf zu erstellen, der bereits am 17.7.2003 dem Landeskulturfonds übermittelt wurde und am 23.7.2003, nachdem ein Vorausexemplar der Vermessungsurkunde von DI Neumair beim LKF eingelangt war, der fertige Kaufvertrag am 23.7.2003 dem damaligen Vorsitzenden des LKF, Herrn Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle, zur Unterzeichnung übermittelt, bei dem die Klägerin, die zu diesem Zeitpunkt schon Landesrätin für Personal- und Wohnbauförderung war, vorher als Büroleiterin gearbeitet hatte.

Dieser Kaufvertrag betraf die Grundstücke 1769, 1772, 1775, 1791, 1792, 1793/1, 1794, 1795, 1815 und .198/3, wobei als Kaufpreis genau der von SV Holzer ausgeworfene Schätzpreis für diese Grundstücke im Falle des Einzelverkaufes der Liegenschaften herangezogen wurde. Durch die anfallenden Kosten, nämlich EUR 63,10 für Notar Dr. Fischer, EUR 4.760,02 an Grunderwerbsteuer, EUR 1.360,-- an Eintragungsgebühren, EUR 925,39 an Vermessungskosten sowie EUR 4.500,-- für den Vertragsrichter haben sich die Aufwendungen des LKF für den Erwerb dieser Grundparzellen über den Schätzwert hinaus erhöht.

Bereits am 10.4.2003, also zu einem Zeitpunkt, als sämtliche Liegenschaften noch im Eigentum der Klägerin waren, hat sie Herrn Alois Bergmann mit Vertrag vom 10.4.2003 die Grundparzelle 1793/2 samt der darauf befindlichen Hofstelle um einen Betrag von EUR 72.000,-- verkauft, wobei dieser Vertrag am 20.8.2003 mit einem Nachtrag versehen wurde und der BH-Lienz vorgelegt wurde, die am 21.10.2003 eine Bestätigung nach § 25a Abs 3 GVG 1996 ausgestellt hat, nachdem im Grundbuch erhoben worden war, dass die Abschreibungen laut Kaufvertrag vom 18.7.2003 bereits durchgeführt waren.

Allerdings hatte die Gp. 1793/2 samt Gebäude einen Wert, der wesentlich geringer war als der Kaufpreis.

Da Alois Bergmann aus diesem Grunde die Aufhebung des Kaufvertrages begehrte, wurde dem von Seiten der Klägerin zugestimmt und der Kaufvertrag mit Alois Bergmann rückabgewickelt.

Bereits am 18.8.2003 wurde der zwischen der Klägerin und dem LKF abgeschlossene Kaufvertrag dem Vertragserrichter zurückgesandt und Anweisung an die Buchhaltung des LKF gegeben, den Kaufpreis von EUR 136.000,-- zu bezahlen, während am 10.9.2003 die Grunderwerbssteuer und am 16.10.2003 ein vom Vertragserrichter reduziertes Honorar von EUR 4.500,-- bezahlt und am 23.10.2003 die Grundbuchseintragungsgebühr von EUR 1.360,-- überwiesen wurden.

Da die Agrarbehörde den Akt formell noch nicht abgeschlossen hatte, wurde über deren Ersuchen am 28.10.2003 der Antrag auf Siedlungsverfahren zurückgezogen und wurde am 10./12.11.2003 die Honorarnote des Vermessungsbüros von EUR 925,39 bezahlt. Am 15.12.2003 fanden Verkaufsgespräche des LKF mit Alois Bergmann und Nachbarn statt, während die Agrargemeinschaft

Hinterwinkelthaler Schäbigwald am 18.8.2002 das Angebot machte, die 18/480 Anteile des LKF um EUR 2.379,96 zu erwerben, das LKF am 24.8.2004 hingegen einen Preis von EUR 2.488,75 begehrte, wobei sich dieser Preis aus dem Einstandspreis und allfälligen Kaufnebenkosten zusammensetzte, während per 21.9.2004 ein Antrag an die Agrarbehörde gestellt wurde, die Eigentumszuteilung mittels Bescheides im Rahmen eines Siedlungsverfahrens durchzuführen, was geschehen ist, worauf der Siedlungsbescheid am 1.12.2004 an den Vorsitzenden des Kuratoriums des LKF zur Unterfertigung weitergeleitet wurde.

Am 16.8.2004 bot die Klägerin auch das zurückbehaltene Grundstück 2580 mit der Begründung dem LKF zum Kauf an, dass Verkaufsbemühungen nichts gefruchtet hätten, worauf das LKF auf einer neuerlichen Schätzung dieses Waldgrundstückes bestand, welche am 15.10.2004 durchgeführt wurde und die einen Verkehrswert von EUR 104.770,- ergab, welcher Wert zwischen der Klägerin und dem LKF als Kaufpreis vereinbart wurde. Die Klägerin sandte am 11.11.2004 einen Kaufvertragsentwurf an den LKF, der an dessen Vertreter mit der Bitte um Prüfung, Änderung der Zahlungsbedingungen sowie einer weiteren Dienstbarkeit weitergeleitet wurde. Bereits am 30.11.2004 sandte RA Dr. Ortner den Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag zurück, wurde am 11.12.2004 zur Beglaubigung und Unterfertigung weitergeleitet und wurde der beglaubigte und unterfertigte Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag am 13.12.2004 dem Vertragserrichter zur Vornahme der weiteren Rechtsschritte zurückgesandt und wurde die Buchhaltung des LKF angewiesen, die erste Kaufpreishälfte zu überweisen.

Die Unterfertigung für den LKF hat als dessen Kuratoriumsvorsitzenden der Landeshauptmann selbst vorgenommen.

Am 2.2.2005 wurde der Gemeinde Außervillgraten ein Aushang übermittelt, wonach das LKF anbot, Grundstücke an bäuerliche Interessenten abzugeben.

Nachdem am 14.12.2004 den Klubobleuten der im Tiroler Landtag vertretenen Parteien gestattet wurde, in den Akt Hosp Einsicht zu nehmen, nahm der Beklagte bereits am 16.12.2004 diese Gelegenheit wahr.

Im „Reader“ zur Pressekonferenz vom 24.1.2005 mit dem Titel „Upgrading“ auf tirolerisch „Bauernfonds als Hospbankomat“ hat der Beklagte die Vorgeschichte dargelegt, festgehalten, dass der gesamte bäuerliche Grundverkehr in Tirol auf den Erhalt bäuerlicher Betriebe abziele, dass im Fall der Klägerin ein Hof samt landwirtschaftlicher Flächen ohne jeden Skrupel in gewinnbringender Absicht filetiert worden sei, dass der Kauf durch den Landeskulturfonds klar gesetzwidrig sei, da die Klägerin keine in Not geratene Bäuerin sei, sondern die Grundstücke auf dem freien landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt hätten angeboten werden müssen, dass der Verkauf an landwirtschaftlichen Flächen wie im Fall Hosp eindeutig dem Grundverkehrsgesetz unterlägen, dass die Landesverwaltung in voreuseilendem Gehorsam eine Negativbestätigung erteilt habe, dass das Grüne Fazit darin bestehe, dass die Nichtbäuerin Anna Hosp ihre politische Funktion dazu verwendet habe, unter Umgehung eindeutiger gesetzlicher Vorgaben ein lukratives Geschäft zu machen. Es wurden aufklärungsbedürftige Fragen zum Fall Hosp gestellt, die vereinbarten Preise sowie die dem Landeskulturfonds entstandenen Kosten aufgegliedert und festgehalten, dass bei einem preisdämpfenden Gesamtverkauf auch osttiroler Bauern eine realistische Chance zum Erwerb des Inner-Reiter-Hofes“ gehabt hätten, jedoch nicht zu diesen Preisen und wurde im Rahmen der Fragen auch die Frage gestellt, warum der Landeskulturfonds als privater, unentgeltlicher Immobilienmakler der Klägerin agiere und seine eigenen Richtlinien unterwandere.

In einem weiteren Reader zur Pressekonferenz vom 26.1.2005 hat der Beklagte unter dem Titel „die Affäre Hosp- neue Fakten und aufklärungswürdige Fragen“ die Chronologie vom 28.5.1996 bis 16.12.2004 festgehalten und hinzugefügt, welche Funktionen die Klägerin zu den einzelnen Zeitpunkten ausübte, betont, dass Schätzgutachten zwischen 60 und 100% voneinander abwichen und wurde festgehalten, dass entgegen des gesetzlichen Zieles des bäuerlichen Grundverkehrs und des Gesetzes über den Landeskulturfonds diese Grundstücksgeschäfte abgewickelt worden seien. Es wurden Auszüge aus dem Gesetz über den Landeskulturfonds abgedruckt und festgehalten, dass dieser im Wesentlichen zwei Ziele verfolge, nämlich zum einen die Gewährung von günstigen Krediten an Bauern und zum anderen Hilfe für in Not geratene Bauern, dass die Geschäfte der Klägerin mit dem LKF dem Grundverkehrsgesetz unterlägen, da nur Ankäufe von landwirtschaftlichen Flächen, die dem LKF zur Erfüllung seiner Aufgaben dienten, von der Genehmigungspflicht ausgenommen seien, dass jedoch die Klägerin weder eine unverschuldet in Not geratene Bäuerin sei, noch der Übergang an berufsfremde Personen gedroht habe, weshalb die Grundstücksgeschäfte dem LKF Gesetz widersprächen, dass die Klägerin insgesamt EUR 312.000,--, sohin ATS 4.293.000,-- erzielt habe und wurden aufklärungsbedürftige Fragen aufgeschlüsselt.

Am 31.1.2005 wurde eine Pressekonferenz abgehalten, in deren „Reader“ der Beklagte unter dem Titel „üppige Preise für Hosp - neue Fakten zu gesetzeswidrigen Grundstücksgeschäften“ festgehalten hat, dass für die Grundstücksgeschäfte von Landesrätin Hosp mit dem landeseigenen Landeskulturfonds die strengen Vorschriften des bäuerlichen Grundverkehrs ausgehebelt und umgangen worden seien, dass die Grundstücksgeschäfte weder durch das Gesetz über den Landeskulturfonds noch durch das Tiroler Grundverkehrsgesetz gedeckt seien, dass

der namhafte Innsbrucker Grundverkehrsexperte RA Dr. Axel Fuith in einem ORF-Fernsehbericht festgehalten habe, dass es ihm in seiner 25-jährigen Berufstätigkeit noch nicht passiert sei, dass ein Landeskulturfonds gesagt habe, er kaufe seinem Klienten Gründe ab, die dieser am freien Markt einem anderen Bauern nicht habe verkaufen können, dass die schwerwiegenden Vorwürfe bislang nicht entkräftet worden seien, dass Recherchen der Grünen ergeben hätten, dass die Klägerin für ihre nach und nach verkauften Grundstücke wahre „Fabelpreise“ erhalten habe, dass die Grünen drei Hofverkäufe in Außervillgraten als Vergleichsbeispiele recherchiert hätten, dass alle unter direkter Mitwirkung des LKF als Darlehensgeber abgewickelt worden seien, dass der LKF nur in einem Fall als Käufer und Weiterverkäufer aufgetreten sei und wurde in einer Aufstellung festgehalten, dass in den drei anderen Fällen Preise pro m² von EUR 0,29 bis EUR 0,67 vereinbart worden seien, dies inkl. Hofstelle, während im vorliegenden Fall ein Preis pro m² von EUR 1,16 erzielt worden sei, die Klägerin darüber hinaus die Hofstelle privat weiterverkauft habe, dass daher der LKF über die tatsächlichen Grundstückspreise in Außervillgraten sehr genau Bescheid gewusst habe, dass sämtliche im klägerischen Fall vorliegende Schätzungen weit überzogen seien und dass die Filetierung des Hosp-Hofes den überhöhten Kaufpreis erst möglich gemacht habe.

Nachdem auch beim „Zubehör“ unter dem Titel „Fabelpreise für Hosp“ Preisvergleiche angestellt worden waren, wurde ein Untersuchungsausschuss und die Mitwirkung von Landtagsabgeordneten aller Fraktionen zur restlosen Aufklärung der Grundstücksgeschäfte gefordert und schließlich festgehalten: „Beseitigung von schwarzem Machtmissbrauch a la Hosp: 100%ige Transparent von Privatgeschäften zwischen Regierungsmitgliedern und Landeseinrichtungen“.

In weiterer Folge hat die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 1.2.2005 eine Sonderprüfung seitens des Landesrechnungshofes verlangt, wobei dieser seinen Prüfungsauftrag sowohl in rechtlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht durchführte, im Rahmen der rechtlichen Beurteilung aber betonte, dass er durch die Prüfung, ob die Gebarungsvollziehung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften übereinstimmt, in eine Konkurrenzsituation insbesondere mit den Gerichten komme, dass es dem Rechnungshof zwar zulässig erscheine zu Rechtsfragen Stellung zu beziehen, dass er jedoch eine Gebarungsprüfung im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle als zu weitgehend betrachte und die Grenze dort zu ziehen sein werde, wo die Behörden aufgrund offenkundiger Rechtsirrtümer oder in Ausübung von Willkür oder aufgrund rechtswidriger Weisungen entschieden hätten, dass aber auch in diesen Fällen dem Rechnungshof nur bleibe, diese Umstände aufzuzeigen und eine abweichender Rechtsauffassung darzulegen, wobei er unter dieser Prämisse fest hielt, dass die Hofauflösung über Ansuchen der Klägerin im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften erfolgt sei, dass die angebliche „Filetierung“ sehr zu relativieren sei, zumal Alois Bergmann den Hof habe erwerben wollen, jedoch offenkundig dazu nicht in der Lage gewesen sei, sodass es eine nachvollziehbare Variante sei, die der Filetierungstheorie entgegen stehe, dass die Erbin des geschlossenen Hofes, die jahrelang keine geeigneten Käufer gefunden habe sich doch zum Verkauf eines Teiles der Liegenschaft an den langjährigen Pächter im Rahmen dessen finanzieller Möglichkeiten entschlossen habe, dass die Prüfung des Rechnungshofes keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben habe, dass in das Behördenverfahren zum Ankauf der Restflächen durch den LKF in irgend einer Weise eingegriffen worden sei, dass die vorliegenden Bescheide rechtskräftig seien und der Landesgrundverkehrsreferent keinerlei Anlass zum Einschreiten gefunden habe, dass die Zurückziehung des

ursprünglichen Antrages auf Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Rechtsauffassung der Agrarbehörde zu sehen sei, dass aber, da der Kauf letztlich im Wege des Abschlusses eines Kaufvertrages durchgeführt worden sei, in diesem Zusammenhang stehende theoretische Erörterungen über die Möglichkeit einer Durchführung eines Siedlungsverfahrens keine Rolle spielten und wurde festgehalten, dass „derartige Überlegungen sowohl den Berichtsauftrag als auch Umfang sprengen würden“.

Schließlich setzte sich der Landesrechnungshof mit den LKF-Gesetz aus dem Jahre 1951 auseinander und hielt fest, dass die Ansicht der Grünen, dass die Zulässigkeit des Erwerbes von landwirtschaftlichen Gründen und Betrieben nur in Ausnahmefällen zulässig sei und ein derartiger Ausnahmefall beim Ankauf der gegenständlichen Grundflächen durch den LKF nicht vorliege, eine zu einschränkende Auslegung des Gesetzes zeige, die die in der Zwischenzeit eingetretene Rechtsentwicklung, geübte Verwaltungspraxis und die geänderte Situation im Bereich der Landwirtschaft in Tirol übersehe und heißt es diesbezüglich: „Es mag zwar zutreffen, dass im Jahre 1951 der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben durch den LKF nur ausnahmsweise zur Erfüllung seiner Aufgaben - nämlich den Übergang von bäuerlichen Anwesen an Berufsfremde zu verhindern - notwendig (und damit zulässig) war. Durch die zwischenzeitlich geänderten Verhältnisse erscheint dem LRH eine derartig enge Interpretation der zugegebenermaßen nicht ganz eindeutigen Rechtslage nicht mehr berechtigt“ und erläuterte der Rechnungshof, dass der Hof und die dazugehörigen Liegenschaften schon seit Jahrzehnten nicht mehr von der Klägerin sondern seit langem von Alois Bergmann gepachtet gewesen seien, dass der Übergang an Berufsfremde zwar bereits durch den Erbgang an die Klägerin eingetreten sei, dass jedoch nach

Auffassung des LRH sowohl das LKF-Gesetz als auch die geübte Verwaltungspraxis die Interpretation zuließen, dass der dauernde Übergang an die Berufsfremde Klägerin im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch den LKF zu verhindern gewesen sei, dass aber mit dieser Interpretation die rechtliche Zulässigkeit des Erwerbes von Liegenschaften durch den LKF gegeben sei.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Beurteilung hielt der Landesrechnungshof einleitend fest, dass sich der LKF Sachverständiger bedient habe, was der Verwaltungspraxis entspreche und akzeptabel sei, dass der Rechnungshof keinerlei Anhaltspunkte hinsichtlich einer möglichen Einflussnahme auf die mit der Schätzung befassten Personen gefunden habe, dass die Sachverständigen die von ihnen abgegebenen Schätzungen nach bestem Wissen und Gewissen ihrer Sachkenntnis abgegeben hätten. Es wurde aber vom Landesrechnungshof ein Sachverständiger beauftragt, ein Schätzungsgutachten zu erstellen und kam dieser zum Ergebnis, dass der Verkehrswert der landwirtschaftlichen Liegenschaften des Hofes „Inner-Reiter“ im Jahre 2000 etwa EUR 222.000,--, 2003 etwa EUR 212.000,-- und 2004 etwa EUR 213.000,-- betragen habe, wobei er im Jahre 2000 von einem Zerschlagungswert von EUR 277.500,-- und von einem Ertragswert von EUR 71.500,--, für das Jahr 2003 mit einem Zerschlagungswert von EUR 264.510,-- und einem Ertragswert von EUR 83.500,-- und für das Jahr 2004 von einem Zerschlagungswert von EUR 266.100,-- und von einem Ertragswert von EUR 81.200,-- ausgegangen ist und festgehalten hat, dass sich die Verkehrswerte aus den Zerschlagungswerten mit einem Abschlag von 20% errechneten.

Der Landesrechnungshof kam aufgrund dessen zum Ergebnis, dass ohne den Abschlag vom Zerschlagungswert die Schätzungen des Sachverständigen mit dem Gesamtkaufpreis nahezu ident seien und lediglich bei Abzug des Abschlages der

Kaufpreis vom ermittelten Schätzwert abweiche, dass jedoch der Zerschlagungswert für die Beurteilung der Angemessenheit der Kaufpreis herangezogen werden müsse, da die Hofeigenschaft bereits vor Abschluss der Kaufverträge aufgehoben worden sei und der Kaufpreis bezüglich des ersten Vertrages zwischen dem LKF und der Klägerin zumindest in der zulässigen Bandbreite einer Schätzung gelegen sei und bei einer rein an der Faktenlage orientierten Betrachtung weder dem LKF noch den von ihm befassten Sachverständigen der Vorwurf einer unwirtschaftlichen Vorgangsweise zu machen sei, dass jedoch rein wirtschaftlich betrachtet der LKF den geschlossenen Hof „Inner-Reiter“ vor Aufhebung der Hofeigenschaft erwerben hätte müssen, dass sich der dann der Kaufpreis um 20% reduziert hätte, dass er dann selbst die Aufhebung der Hofeigenschaft betreiben hätte müssen und den Zerschlagungswert als Veräußerungsgewinn hätte lukrieren können, er sich bei einer derartigen Vorgangsweise allerdings dem Vorwurf ausgesetzt hätte, nicht nur den Veräußerungsgewinn zu kassieren, sondern auch preistreibend auf die landwirtschaftlichen Grundpreise zu wirken.

Schließlich hat der Landesrechnungshof bezüglich der Zweckmäßigkeitskontrolle festgehalten, dass es rechtlich vertretbar sei, den Kauf unter „Verhinderung des Überganges an Berufsfremde“ zu subsumieren, dass im Fall der Zweckmäßigkeitsprüfung sich die hypothetische Frage stelle, was passiert wäre, wenn der LKF nicht als Käufer der verbliebenen Landwirtschaftlichen- und Waldflächen aufgetreten wäre, dass es in diesem Fall beim Status quo verblieben wäre, dass die Eigentümerin nach wie vor keinen geeigneten Käufer gefunden hätte, der kaufinteressierte Pächter wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen wäre, die Liegenschaften zu erwerben und sich andere Kaufinteressenten nicht gefunden hätten, dass die Begründung des LKF, dass er die erworbenen Liegenschaften zur

Aufstockung und Arrondierung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe verwenden und damit die Lebensfähigkeit aktiver bäuerlicher Betriebe verbessern werde, nicht vollständig überzeuge, zumal dies auch ohne Zutun und vor allem ohne Zwischenschaltung des LKF als Käufer im Rahmen von Beratungen, Hilfestellungen bei der Käufersuche und Ähnliches mehr hätte erfolgen können, dass aber die Erhebungen des Rechnungshofes ergeben hätten, dass der Ankauf im Fall der Klägerin kein Einzelfall sei, sondern tatsächlich immer wieder Ankäufe durch den LKF getätigt würden, dass sich die Frage nach der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Grundankäufen durch den LKF stelle, dass jedoch Verkaufsinteressenten in der Regel an den LKF mit dem Verkaufswunsch herangetreten seien und dieser im Einzelfall sich für oder gegen einen Ankauf entscheiden habe, dass sowohl der Verkaufswunsch als auch der Umstand nachvollziehbar sei, dass der LKF diesem nähergetreten sei, es sei jedoch keine klare Begründung für oder gegen einen Ankauf erkennbar, sondern lasse die vorliegende Begründung, nämlich Besitzaufstockung, Aufstockung und Arrondierung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe keine dauerhafte strategische Planung erkennen und seien klare Konzepte und Vorgaben für künftige Ankäufe zu entwickeln, zumal das Argument, dass, wenn man von der Klägerin kaufe, man von allen Verkaufsinteressenten kaufen müsse, nicht von der Hand zu weisen sei, dass jedoch die gegenständlichen Geschäfte keinen Sonderfall dargestellt hätten, sondern aus der Sicht des LKF es ein Ankauf wie andere gewesen sei. Die Novellierung des nunmehr 54 Jahre Gesetzes werde ausdrücklich begrüßt, wobei zu klären sein werde, ob und in welchem Umfang der LKF künftig hin landwirtschaftliche Betrieb und Liegenschaften erwerben dürfe, wozu es der Anpassung der derzeit widersprüchlichen Bestimmungen über die Aufgaben des Fonds einerseits und deren Erfüllung andererseits bedürfe, ob der LKF in Zukunft als

Grundstückdatenbank zur Verwirklichung noch zu definierender Ziele der Agrarstrukturordnung in Tirol aus- oder umgebaut werden solle und ob das Land auf die Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich einwirken wolle oder nicht. Es habe aber der vorliegende Fall gezeigt, dass die Definition von Vorgaben und Kriterien für Grundankäufe durch den LKF notwendig sei und nicht ausschließlich das Kriterium einer möglichst kostenneutralen Weiterveräußerung die einzige Messlatte für derartige Kriterien sein dürfe, sondern sie in ein übergeordnetes Konzept eingebettet sein müssten. Schließlich wurde festgehalten, dass bei Einbeziehung eines Abschlages vom Zerschlagungswert in die Verhandlungsposition gegenüber der Verkäuferin möglicherweise ein noch günstigeres wirtschaftliches Ergebnis für den LKF erzielbar gewesen wäre.

Herausgegeben wurde der Prüfungsbericht am 16.6.2005 und hat der Beklagte am 28.6.2005 einen weiteren „Reader“ zu einer Pressekonferenz mit dem Titel „Die ganze Wahrheit in Fall Hosp - brisanter Rechnungshofbericht“ herausgegeben, darin auf den Bericht verwiesen und ist auf die Frage eingegangen, was der LKF eigentlich dürfe. Es wurde auf die Ausschaltung der Agrarbehörde unter Anführung des chronologischen Ablaufes hingewiesen und die Frage, ob die gegenständlichen Geschäfte korrekt gewesen seien mit einem „Nein“ beantwortet, wobei Zitate der Stellungnahme der Agrarbehörde herausgegriffen wurden, die Werte des vom Rechnungshof beauftragten Sachverständigen ausgeworfen wurden und festgehalten wurde, dass durch die Aufteilung bzw. Filetierung einer Hofeinheit in mehrere Einzelteile sich in Summe ein höherer Preis, nämlich der sogenannte Zerschlagungswert ergebe und wurde festgehalten, dass nach Feststellung des Rechnungshofes der LKF Abschläge vom Zerschlagungswert zumindest hätte prüfen lassen müssen, dass ein Kauf ohne Filetierung für den LKF kostengünstiger gewesen

wäre, dieser nicht den optimalen Zeitpunkt für den Erwerb der Liegenschaften gewählt habe, zumal Verkaufsbemühungen der Verkäuferin bereits Anfang 2000 bekannt gewesen seien und wurde schließlich unter dem Titel „Korrekte Kaufmotive?“ festgehalten:

„Die Begründung des LKF, dass die erworbenen Liegenschaften zur Aufstockung und Arrondierung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe verwendet und damit die Lebensfähigkeit aktiver bäuerlicher Betriebe verbessern wird, überzeugt nicht vollständig. Genauso gut könnte argumentiert werden, dass dies auch ohne Zutun und vor allem ohne Zwischenschaltung des LKF als Käufer im Rahmen von Beratungen, Hilfestellungen bei der Käufersuche und Ähnliches mehr erfolgen könnte. Die Agrarbehörde sah offensichtlich die Zielsetzung des TLSG ebenso nicht verwirklicht wie der LRH, da sie schon im Rahmen des beantragten Siedlungsverfahrens Vorbehalte äußerte. Wenn der LRH auch die strenge Haltung der Agrarbehörde nicht völlig teilt, erscheint auch die hier vorgetragene Argumentation..... nicht überzeugend.

Was..... kritisch angemerkt werden muss, sind fehlende Vorgaben und Kriterien, nach welchen eine Entscheidung für einen Ankauf getroffen wurde und wird. Der LRH konnte hier keine nachvollziehbaren und objektiven Kriterien und Vorgaben feststellen, hinter denen auch eine Gesamtkonzeption bzw. eine agrarordnungspolitische Vorgabe zu erkennen ist. Die vorliegende Begründung „Besitzaufstockung, Aufstockung und Arrondierung bestehender landwirtschaftlicher Betrieb und Ähnliches“ lässt aus Sicht des LRH keine dauerhafte strategische Planung erkennen, sondern setzt die dargestellte Einzelfallentscheidung, wie sie bisher gehandhabt wurde, fort.

Gerade das Argument: „Wenn man von Hosp kauft, muss man von allen Verkaufsinteressenten kaufen“, ist nicht von der Hand zu weisen.

Die fehlenden objektiven Kriterien und die fehlende Konzeption für derartige Ankäufe lassen die erhobene Kritik bis zu einem gewissen Grad berechtigt erscheinen..... Gerade der vorliegende Fall zeigt deutlich, wo Reformbedarf besteht.

Nicht optimal gelöst ist allerdings die rechtliche Situation und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Ergebnisse. Es beginnt schon bei der unklaren Rechtslage für die Zulässigkeit, ob und vor allem wann der LKF Liegenschaften kaufen kann. Aber auch die Möglichkeit, rechtlich zulässig eine Hofauflösung durchzuführen und dadurch den „Zerschlagungswert“ bei einem Verkauf zu erzielen, ist aus Sicht des potentiellen Käufers LKF unbefriedigend“.

Der Vorwurf eines „Machtmissbrauches“ wurde in diesem „Reader“ nicht mehr erhoben, wohl aber hat der Beklagte in der Pressekonferenz selbst den Vorwurf eines „Machtmissbrauches der ÖVP“ neuerlich wiederholt, zumal der LKF eine Sozialeinrichtung für Bauern und nicht dazu da sei, vermögenden Politikern auszu helfen.

In den Medien wurde den Vorwürfen der Grünen und insbesondere des Beklagten breiter Raum gewidmet, insbesondere auch der Pressekonferenz vom 28.6.2005, wobei aber in den Medien fast ausschließlich von Vorwurf des Machtmissbrauches der ÖVP berichtet wurde und wurde auch darüber berichtet, dass die Klägerin für die Hofstelle samt dem umliegenden Grund EUR 72.000,-- kassiert habe, der ermittelte Verkehrswert jedoch nur rund EUR 31.000,-- betragen habe.

Laut den Presseberichten wollte der Beklagte bewusst nicht von „Amtsmissbrauch“ sprechen.

Alois Bergmann hat noch im Jahre 2005 die landwirtschaftlichen Liegenschaften bewirtschaftet und den LKF dafür Pachtzins bezahlt.

Beim Landeskulturfonds sind derzeit ca. 5500 Fälle bezüglich Darlehen und 100 Grundstücksfälle anhängig. Allein in den letzten 5 Jahren wurden 14 Grundstücksankäufe seitens des LKF getätigt, darin eingeschlossen die beiden gegenständlichen Rechtsgeschäfte.

Zur Feststellung des Verkehrswertes in einem Konkursverfahren eines Landwirtes im Bezirk Reutte, der seinen Aussiedlerhof zu aufwendig gebaut hatte und seine Rechnungen nicht mehr bezahlen konnte, wurde von einem Sachverständigen der Verkehrswert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, der Hofflächen, der Gebäude und Rechte und Lasten geschätzt, wobei er zu einer Summe der Verkehrswerte von ATS 1,445.520,-- kam, davon einen Wertabschlag wegen des Hälftemiteigentums und einen 40%igen Wertabschlag aufgrund der Marktsituation vornahm, weshalb er zu einem gerundeten Verkehrswert von EUR 772.000,-- gelangte, um welchen Preis kein Käufer gefunden werden konnte, weshalb Verhandlungen mit dem LKF begonnen wurden, der zunächst für den Ankauf der Liegenschaften EUR 400.000,-- geboten hat und dann ein erhöhtes Angebot auf EUR 430.0000,-- gestellt hat und es schlussendlich zu einer Lösung mittels Darlehen gekommen ist.

Der Beklagte hat deshalb von einem „ÖVP Machtmissbrauch“ gesprochen, da zum Zeitpunkt des ersten Kaufvertrages Kuratoriumsvorsitzender des LKF Landesrat Eberle war und im zweiten Fall der Landeshauptmann selbst, weshalb er davon

ausging, dass ein Zusammenwirken stattgefunden habe, um einen bestehenden lebendigen Hof zu zerstören.

Dieser Sachverhalt ergibt sich in eindeutiger Weise aus den oben angeführten Beweismitteln, wobei der chronologische Ablauf aus dem widerspruchsfreien Bericht des Landesrechnungshofes Beilage A ebenso hervorgeht, wie die Feststellungen, die der Landesrechnungshof selbst getroffen hat. Dass die Klägerin früher Büroleiterin bei Landesrat Eberle war, ist unstrittig und ergibt sich die Feststellung, dass dieser als damaliger Vorsitzender des LKF den ersten Kaufvertrag unterfertigt hat, aus der Chronologie in Beilage A, weshalb die Angaben des Beklagten, dass es der Landeshauptmann selbst war, der als Vorsitzender des LKF den zweiten Kaufvertrag unterfertigt hat, ebenso glaubwürdig sind wie seine Angaben über den Fall des Aussiedlerhofes in Außerfern, zumal die diesbezüglichen Angaben, was die Schätzungen des Verkehrswertes sowie die vorgenommenen Abschläge betrifft, aus Beilage I hervorgehen.

Der Beklagte hat auch glaubwürdig dargelegt, worin im wesentlichen seine Vorwürfe bestehen und ergeben sich die Unterlagen zu den Pressekonferenzen aus den Beilagen B bis E, wobei sich nicht nur aus diesen Unterlagen, sondern auch aus den von der klagenden Partei gelegten Medienunterlagen ergibt, dass der Beklagte nie der Klägerin persönlich Machtmissbrauch vorgeworfen hat sondern der ÖVP.

Dass Alois Bergmann noch im Jahre 2005 die Landwirtschaft ausgeübt hat, ergibt sich nur aus der Aussage des Beklagten, sondern auch aus der Chronologie in Beilage A, zumal noch im Jänner 2005 von Seiten des LKF die Gebühr für den

Pachtvertrag mit Alois Bergmann berechnet wurde, woraus sich wiederum ergibt, dass dieser tatsächlich noch die Landwirtschaft ausübte.

Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Klägerin als, der stärksten Landtagsfraktion zugehörige Landespolitikerin einen im Jahre 1996 geerbten Bauernhof nach Aufhebung der Eigenschaft „geschlossener Hof“ aufgrund des Umstandes, dass eine 5-köpfige Familie im Haupterwerb damit nicht mehr ernährt werden konnte, mit 2 Kaufverträgen an den Landeskulturfonds verkauft, wobei im Fall des ersten Verkaufes der seinerzeitige Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle, der frühere Vorgesetzte der Klägerin und im zweiten Fall der Landeshauptmann selbst als Kuratoriumsvorsitzende des Landeskulturfonds die Kaufverträge für diesen unterschrieben haben und im Wesentlichen jener Wert der Liegenschaften als Kaufpreis vereinbart wurde, der dem „Zerschlagungswert“ der Liegenschaften entsprach, dies, obwohl der Bauernhof damals wie heute als solcher von einem Pächter bewirtschaftet wurde und wird und der von der Klägerin die Hofstelle und die diese umgebenden Grundflächen ebenfalls mit Kaufvertrag erworben hat, wobei dieser zwischenzeitlich deshalb aufgehoben wurde, da der Wert dieser Liegenschaft wesentlich geringer war, als der vereinbarte Kaufpreis.

Gemäß § 2 des zum Zeitpunkt der Liegenschaftskäufe durch den LKF geltenden Landeskulturfondsgesetz oblag dem Fonds die Erhaltung des Bestandes bäuerlicher Betriebe, die Förderung der Neuerrichtung und Wiedererrichtung von bäuerlichen Anwesen, die Förderung des Baues von Wohnungen für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erwerb von bäuerlichen Anwesen, deren

Übergang an Berufsfremde sonst zu befürchten ist und die Weitergabe an geeignete Personen, insbesondere weichende Bauernsöhne und Landarbeiter und sollte der Fond gemäß § 5 seine Aufgaben durch Gewährung von Darlehen, deren Bedingungen, insbesondere Tilgungszeit und Verzinsung, das Kuratorium im Einzelfall nach der Leistungsfähigkeit des unterstützten Betriebes bestimmt, erfüllen und konnte in besonderen Ausnahmefällen zur Erhaltung unverschuldet in Not geratener bäuerlicher Betriebe ein Geldbetrag gewährt werden und heißt es in Absatz 3:

„Zur Verhütung des Verlustes von Mitteln des Fonds, in Ausnahmefällen auch zur Erreichung seiner Aufgaben kann der Fonds das Eigentum von landwirtschaftlichen Gründen und Betrieben erwerben. Er hat solchen Grundbesitz in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Jahres, an Personen zu veräußern bzw. zumindest Personen zum Kauf anzubieten, die nach den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes zum Erwerb zugelassen sind“.

Aus diesen Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass es Aufgabe des Fonds war, bäuerliche Betriebe zu erhalten und in Not geratenen Bauern zu helfen, dies in der Regel durch Darlehen, weshalb die Ansicht des Landesrechnungshofes, dass es eine zu enge Auslegung sei, wenn behauptet werde, dass die Zulässigkeit des Erwerbs von landwirtschaftlichen Gründen und Betrieben nur in Ausnahmefällen zulässig sei und ein derartiger Ausnahmefall beim Ankauf von Grundflächen durch den LKF nicht vorliege, nicht geteilt werden kann.

Der Landeskulturfonds hat im vorliegenden Fall, ohne dass damit einem in Not geratenen Bauern geholfen worden wäre oder der Bestand eines bäuerlichen Betriebes erhalten worden wäre, Liegenschaften angekauft, die auf dem

Grundstücksmarkt nicht veräußerbar gewesen wären, schon gar nicht zum von den Sachverständigen ermittelten Schätzwert. Er hat damit nicht an der Erhaltung eines Betriebes mitgewirkt, sondern hat durch den Ankauf lediglich der Flächen und nicht des Hofes samt Hofstelle insgesamt dazu beigetragen, dass ein Hof, der zwar nicht mehr geschlossener Hof, wohl jedoch noch ein in Betrieb befindlicher Bauernhof zerschlagen wurde, wobei, wie sich aus den Feststellungen ergibt, der ehemalige und der derzeitige Vorgesetzte der Klägerin, die ebenfalls der ÖVP angehören, die Kaufverträge für den LKF unterfertigt haben.

Der Beklagte hat dies aufgezeigt und dabei nicht der Klägerin persönlich, jedoch der ÖVP in Zusammenhang mit den Grundstücksgeschäften der Klägerin „Machtmissbrauch“ vorgeworfen.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 1330 ABGB sind die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes im allgemeinen weiter gesteckt als bei Privatpersonen, weil sie sich unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen, weshalb sie einen höheren Grad und Toleranz zeigen müssen. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte als Vertreter einer politischen Partei Kritik an der Vorgangsweise der Klägerin und des Landeskulturfonds geübt, wobei er im Wesentlichen sachliche Argumente vorgebracht hat. Der vom Beklagten schlagwortartig hervorgehobene Vorwurf des „Amtsmissbrauches der ÖVP“ darf daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist nach ständiger Rechtsprechung zu § 1330 ABGB der Bedeutungsinhalt nach dem gesamten Inhalt der vom Beklagten geübten Kritik zu ermitteln und stellt in diesem Zusammenhang der Ausspruch „Machtmissbrauch“ keinen unvertretbaren Wertungsexzess dar, weshalb, ganz abgesehen davon, dass der Machtmissbrauch nicht der Klägerin persönlich, sondern

der ÖVP vorgeworfen wurde im Hinblick darauf, dass es sich um eine politische Auseinandersetzung handelt, die Voraussetzung gemäß § 1330 ABGB nicht vorliegen, weshalb das Klagebegehren abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO, wobei der Beklagte die Kosten richtig und rechtzeitig verzeichnet hat.

Landesgericht Innsbruck,

Abt. 41, am 29.11.2005.

Dr. Robert Raryth

Für die Richtigkeit der Aufzeichnung
des Leher der Geschäftsabteilung



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Raryth', written over the typed name and partially overlapping the official seal.